

**Prüfungsschema: Hausfriedensbruch, § 123 StGB****I. Tatbestandsmäßigkeit**

## 1. Objektiver Tatbestand

## a. Geschützte Räumlichkeit:

- Wohnung = *Räumlichkeit, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zur ständigen Benutzung/ zum Aufenthalt zu dienen, ohne dass es sich vorrangig um Arbeitsräume handelt (auch Nebenräume).*
- Geschäftsräume = *abgeschlossene Verkaufs- und Betriebsstätten, die gewerblichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienen (auch Nebenräume).*
- Befriedetes Besitztum = *unbewegliche Sache, die in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert ist.*
- Räume zum öffentlichen Dienst = *Räume, in denen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse und auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften stattfinden (z.B. Schulgebäude, Universitäten, Kirchen, Behördenräume).*
- Räume zum öffentlichen Verkehr = *Räume, die dem allgemein zugänglichen Personen- oder Gütertransportverkehr dienen (z.B. Bahnhöfe, aber auch Eisenbahnen oder Busse, Flugzeuge, Warteräume).*

## b. Eindringen, § 123 Abs. 1 Alt. 1:

= Betreten der Räumlichkeit gegen den Willen des Berechtigten  
*oder*

Verweilen trotz Entfernungsaufforderung des Berechtigten, § 123 Abs. 1 Alt. 2

Berechtigter = Hausrechtsinhaber

2. Subjektiver Tatbestand: Eventualvorsatz genügt. Umfasst sein muss auch die Kenntnis, dass das Handeln ohne oder gegen den Willen des Hausrechtsinhabers erfolgt.

**II. Rechtswidrigkeit****III. Schuld**

**IV. Strafantrag, § 123 Abs. 2:** Die Tat ist ein absolutes Antragsdelikt. Der Hausfriedensbruch ist nur dann verfolgbar, wenn ein wirksamer Strafantrag gestellt worden ist.

**V. Ergebnis**